

Merkblatt zur Namensführung bei Eheschließung

§§ 1355, 1355a, 1355b, 1616-1917c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Art. 10 Abs. 2 EGBGB

Ehegatten	Kinder
<p>1. Sie können bei oder nach der Eheschließung einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen, diese Entscheidung ist unwiderruflich.</p> <p>Ehename kann werden:</p> <ol style="list-style-type: none">der Geburtsname eines Ehegatten (Name in einer aktuellen Geburtsurkunde),sein zur Zeit der Erklärung geführter Familiennamen; besteht dieser Name aus mehreren Namen, können auch nur einer oder einige Namen bestimmt werden,ein aus den zur Verfügung stehenden Namen gebildeter Doppelname, begrenzt auf zwei Namen. <p>Der Doppelname wird mit einem Bindestrich verbunden, es sei denn, Sie erklären ausdrücklich, diesen nicht zu wollen.</p> <p>Bestimmen Sie keinen Ehenamen, so führen Sie ihre zur Zeit der Eheschließung geführten Namen fort.</p> <p>2. Derjenige von Ihnen, dessen Name nicht Ehename geworden ist, kann dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den geführten Namen hinzufügen, d. h. voranstellen oder anfügen (Begleitname). Der entstehende Name ist begrenzt auf zwei Namen, die nur dann mit einem Bindestrich verbunden werden, wenn Sie dies ausdrücklich erklären.</p> <p>Die Hinzufügung kann widerrufen werden; eine erneute Hinzufügung danach ist nicht zulässig.</p> <p>3. Jeder Ehegatte kann den Ehenamen in einer Form führen, die seinem Geschlecht entspricht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">er dem sorbischen Volk angehört und die Form der sorbischen Tradition entspricht oderdie Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Herkunft des Ehegatten entspricht oderdie Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Name traditionell aus dem dortigen Sprachraum stammt. <p>Die Erklärung zur Anpassung kann widerrufen werden; eine erneute Erklärung danach ist nicht zulässig.</p> <p>Für Angehörige der friesischen oder der dänischen Minderheit gibt es weitere Sonderregelungen (bitte nachfragen).</p> <p>4. Ein verwitweter oder geschiedener Ehegatte führt den Ehenamen als Familiennamen weiter. Er kann aber seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder annehmen oder dem Ehenamen einen Begleitnamen hinzufügen.</p> <p>5. Besitzt einer von Ihnen eine andere Staatsangehörigkeit, können Sie gemeinsam bestimmen, dass Sie Ihren Namen nach dem Recht dieses Staates führen wollen.</p> <p>6. Nicht bei Eheschließung abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.</p>	<p>1. Ihre gemeinsamen Kinder, die noch keine fünf Jahre alt sind, erhalten kraft Gesetzes Ihren Ehenamen als Geburts- und Familiennamen; ältere Kinder nur dann, wenn sie sich der Namensänderung durch Erklärung anschließen.</p> <p>2. Führen Sie keinen Ehenamen und wird die gemeinsame Sorge für ein Kind durch die Eheschließung begründet, so können Sie durch Erklärung den Geburtsnamen Ihres Kindes neu bestimmen. Der Geburtsname kann sein:</p> <ol style="list-style-type: none">der Familiennamen eines Elternteils; besteht dieser Name aus mehreren Namen, können auch nur einer oder einige Namen bestimmt werden,ein aus den Familiennamen der Eltern gebildeter Doppelname, begrenzt auf zwei Namen. Der Doppelname wird mit einem Bindestrich verbunden, es sei denn, die Eltern erklären ausdrücklich, diesen nicht zu wollen. <p>Kinder, die das fünfte Lebensjahr vollendet haben, müssen sich der Bestimmung anschließen.</p> <p>3. Den Anschluss des Kindes an eine Namensänderung oder Namensbestimmung erklärt bis zum vollendeten siebten Lebensjahr der gesetzliche Vertreter für das Kind. Ab sieben Jahre kann das Kind mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters selbst erklären, oder die gesetzlichen Vertreter erklären für das Kind. Ein über vierzehn Jahre altes Kind muss die Anschlussklärung selbst abgeben; solange das Kind noch keine achtzehn Jahre alt ist, bedarf es hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (im Regelfall beide Eltern). Die Erklärung kann im Anschluss an die Eheschließung abgegeben werden.</p> <p>4. Der Geburtsname eines Kindes kann durch Erklärung seinem Geschlecht angepasst werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">das Kind dem sorbischen Volk angehört und die Form der sorbischen Tradition entspricht oderdie Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Herkunft des Kindes entspricht oderdie Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Name traditionell aus dem dortigen Sprachraum stammt. <p>Die Erklärung kann widerrufen werden; eine erneute Erklärung danach ist nicht zulässig.</p> <p>Für Angehörige der friesischen oder der dänischen Minderheit gibt es weitere Sonderregelungen (ggf. bitte nachfragen).</p> <p>5. Besitzt ein Elternteil oder das Kind eine andere Staatsangehörigkeit, können die Inhaber der Sorge, im Regelfall die Eltern, bestimmen, dass der Familienname des Kindes nach dem Recht dieses Staates gebildet wird.</p> <p>6. Die Namensklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.</p>

Alle namensrechtlichen Erklärungen können auch vom Standesbeamten beurkundet werden.
Bei der Eheschließung zu Ihrem Namen abgegebene Erklärungen werden grundsätzlich sofort wirksam.
Erklärungen Kinder betreffend werden wirksam mit der Entgegennahme durch das Standesamt, das die Geburt beurkundet hat.

Wir bestätigen, die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschriften